99097008001001

Ausstellung eines Aufnahmebescheides Erteilung bei Antragstellung vom Herkunftsgebiet aus

Heruntergeladen am 21.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/103882089/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99097008001001
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung eines Aufnahmebescheides Erteilung bei Antragstellung vom Herkunftsgebiet aus
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme als Spätaussiedler beantragen
Typisierung	1

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__27.html
Teaser	Sie können in Deutschland als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn Sie Ihr Aussiedlungsgebiet im Rahmen des Aufnahmeverfahrens verlassen. Beachten Sie, dass Sie den Antrag grundsätzlich aus dem Aussiedlungsgebiet stellen müssen.
Volltext	Um als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen zu werden, müssen Sie grundsätzlich einen Antrag aus dem Aussiedlungsgebiet stellen. Den Antrag müssen Sie vor der Ausreise nach Deutschland schriftlich oder online beim Bundesverwaltungsamt (BVA) einreichen. Wenn Sie einen Aufnahmebescheid erhalten, müssen Sie vor der Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung beantragen. Ihre Ausreise in das Bundesgebiet müssen Sie selbst organisieren und bezahlen. Familienangehörige Auf Ihren Antrag können Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte, Ihre Kinder, Enkelkinder oder Urenkelkinder in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und gemeinsam mit Ihnen im Rahmen des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens einreisen. Diese Personen müssen, wenn sie volljährig sind, also ab einem Alter von 18 Jahren, Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Antrag auf Einbeziehung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten in den Aufnahmebescheid kann nur genehmigt werden, wenn die Ehe seit mindestens 3 Jahren besteht. Werden Ihre Familienangehörigen in den Aufnahmebescheid einbezogen, können diese nach Erhalt eines Visums gemeinsam mit Ihnen im Rahmen des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens einreisen. Sie können die Einbeziehung Ihrer im Herkunftsgebiet verbliebenen Familienangehörigen auch noch nach Ihrer eigenen Ausreise gesondert beantragen.
Begriffe im Kontext	Aussiedlungsgebiet, Russland, Migranten, Deutsche

	Abstammung, Abstammung, Aufnahmeverfahren, Heimatvertriebene, Spätaussiedleraufnahme, BVA, deutsche Volkszugehörigkeit, Spätaussiedler, Herkunftsgebiet, Aufnahme, Herkunft, Registrierverfahren, Sowjetunion, BVFG, Volkszugehörigkeit, Aussiedleraufnahme, Abkömmling, Spätaussiedlerbewerber, Ehemalige Sowjetunion, Deutschstämmige, Aussiedler, Russlanddeutsche, Bundesverwaltungsamt, Vertriebenenausweis, Aufnahmebescheid, Vertriebene, Vertriebener, Einreise, Migration, Ostblock, Aussiedlung, Bundesvertriebenengesetz
Bearbeitungsdauer	Die Verfahrensdauer beträgt mehrere Monate bis mehrere Jahre und ist unter anderem abhängig von der Mitwirkung und den Sprachkenntnissen der antragstellenden Person.
Fristen	* Widerspruchsfrist: 1 Monat nach Bekanntgabe * Klagefrist: 1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	* Ausstellung eines Aufnahmebescheides Erteilung bei Antragstellung vom Herkunftsgebiet aus * Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus den nachfolgend genannten Staaten können einen Aufnahmebescheid beantragen * Voraussetzungen: * Die antragstellende Person hat ihren Wohnsitz in: * einem Nachfolgestaat der ehemaligen Sowjetunion oder * einer anderen Region wie den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China * Bezeichnung: * bis 31.12.1992: Aussiedlerin und Aussiedler * seit 01.01.1993: Spätaussiedlerin und Spätaussiedler * vor Einreise in die Bundesrepublik durchläuft die betreffende Person ein Aufnahmeverfahren * mit dem Aufnahmebescheid und einem gültigen Visum ist eine Einreise in die Bundesrepublik möglich * auch Familienmitglieder können in den Aufnahmebescheid einbezogen werden * nach Einreise: * Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung des

	Bundes in Friedland, dann Verteilung auf die Bundesländer * Beantragung: schriftlich oder online beim Bundesverwaltungsamt (BVA) * zuständig: Bundesverwaltungsamt (BVA)
weiterführende Informationen	- https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/01_Antrag_stellen/09_Downloadbereich/09_Downloadbereich_node.html - https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/01_Antrag_stellen/05_Unterlagen_Urkunden/Unterlagen_Urkunden_node.html - https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Pakete/Paket_S.html?nn=152976 - https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Pakete/Paket_A.html?nn=152976
Hinweise (Besonderheiten)	
Rechtsbehelf	* Widerspruch * Klage vor dem Verwaltungsgericht
fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
fachlich freigegeben am	01.12.2023
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Einbürgerung (1080300)
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	